



Sachgebiet		Sachbearbeiter	
Finanzverwaltung / Kämmerei		Leiter Fachbereich III Herr Tiefel	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Marktgemeinderat	21.09.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Interkommunale Energie-Allianz GmbH & Co. KG; 2. Änderung des Gesellschaftervertrags			
Anlagen:			
Gremienpräsentation 2. Änderung Gesellschaftsvertrag IKEA			
InterkommEnAll_GesellschaftsV_Neufassung 260829 (Anlage 1 zum Protokoll)			

1. Sachverhalt und Hintergrund:

Die Interkommunale EnergieAllianz Fürth GmbH & Co. KG darf heute nur Photovoltaikanlagen auf Gebäuden ihrer Gesellschafter errichten und betreiben.

Sie soll sich künftig auch an Gesellschaften beteiligen dürfen, die erneuerbare Energien erzeugen – konkret Windkraft.

Die Gesellschafterversammlung hat die Änderung am 08.09.2026 beschlossen, vorbehaltlich der Zustimmung der kommunalen Gremien.

Ohne diese Änderung darf sich die Interkommunale EnergieAllianz an einer Windprojektgesellschaft nicht beteiligen.

Hintergrund:

Gegenstand des Unternehmens ist bislang allein die Photovoltaik (§ 2 Abs. 1):

„Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden der Gesellschafter sowie die Eigennutzung und die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie ...“

Getrennte Konten je Gesellschafter: Jede Kommune trägt Aufwand, Ertrag und Risiko ihrer eigenen Anlagen (§ 16 Abs. 2)

Gesellschafter: Landkreis Fürth, Markt Cadolzburg, Markt Roßtal sowie die Komplementärin; der Markt Ammerndorf tritt als neuer Gesellschafter bei.

Der Markt Roßtal und die Gemeinde Rohr möchten ein Windkraftprojekt durchführen:

Die 23. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg ist seit dem 17.02.2026 in Kraft

WK 205 (Gemeinde Rohr / Markt Roßtal) ist als **Vorranggebiet** für Windenergie ausgewiesen, WK 30 (Markt Roßtal) als **Vorbehaltsgebiet**

In ausgewiesenen Flächen wird gebaut – mit oder ohne kommunale Beteiligung

Die Frage lautet nicht, ob dort Windkraftanlagen entstehen, sondern wer sie errichtet und wo die Erträge bleiben.

Alle anderen Gesellschafter beteiligen sich nicht an dem Windkraftprojekt des Markt Roßtals, d. h. der Markt Cadolzburg beteiligt sich ebenfalls nicht an diesem Projekt und wird deshalb auch keine finanziellen Vor- oder Nachteile daraus ziehen. Jedoch besteht künftig die Möglichkeit, ähnliche Projekte der Windkraft über die Interkommunale EnergieAllianz abzubilden.

Für tiefgreifendere und weitere Informationen verweisen wir auf die beigefügte Information zur Änderung des Gesellschaftsvertrags.

2. Zielsetzung:

Der Gesellschaftszweck wird um Beteiligungen erweitert (§ 2 Abs. 2 neu)

„Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Beteiligung an Gesellschaften jeder Rechtsform, insbesondere als Gesellschafterin oder Mitgesellschafterin von Komplementär-, Projekt- oder Betriebsgesellschaften, deren Unternehmensgegenstand die Erzeugung, Speicherung oder Vermarktung erneuerbarer Energien wie beispielsweise Photovoltaik oder Windkraft ist.“

Anlass ist ein konkretes Projekt: der geplante Windpark in den Gemeinden Roßtal und Rohr.

Die Erweiterung ist eine Möglichkeit, keine Verpflichtung.

Über jede einzelne Beteiligung entscheidet die Gesellschafterversammlung gesondert (§ 13 Abs. 7 Buchst. b)

3. Alternativen:

Keine Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftervertrags, was jedoch die Möglichkeit des Projekts zunichtemachen würde und eigene Potenziale in dieser Hinsicht einschränkt.

4. Rechtliche Grundlagen:

Öffentlicher Zweck und angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit (Art. 87 Abs. 1 GO, Art. 75 Abs. 1 LKrO).

Angemessener Einfluss in einem Aufsichtsgremium (Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO).

Haftungsbegrenzung auf einen der Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag (Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LKrO) – gewährleistet durch die Kommanditbeteiligung.

Beteiligungserwerb durch ein kommunales Unternehmen ist nur unter entsprechender Anwendung der für die Kommune selbst geltenden Vorschriften zulässig (Art. 92 Abs. 2 GO, Art. 80 Abs. 2 LKrO)

Prüfungsrechte nach § 54 HGrG bleiben bestehen (§ 24 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags).

5. Detaillierte Kostenaufstellung/Finanzierung:

Es entstehen dem Markt Cadolzburg hierfür keine konkreten Kosten. Die Kosten für die Änderung des Gesellschaftsvertrags werden in der Interkommunalen EnergieAllianz in den Sparten abgebildet.

Das Windprojekt des Marktes Roßtal wird auch ausschließlich über deren Sparte finanziell zu Buche schlagen.

6. Schlussbemerkung und Entscheidungsvorbereitung:

Die Finanzverwaltung empfiehlt, der Änderung des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen und so den Geschäftszweck der Windkraft zu ermöglichen. Dies ist auch für den Markt Cadolzburg strategisch von Vorteil, um künftig bei Windkraftprojekten handlungsfähig zu sein und diese ggf. über die Interkommunale EnergieAllianz – und somit außerhalb des kommunalen Haushalts – abwickeln zu können.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat stimmt der 2. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Interkommunalen EnergieAllianz im Landkreis Fürth GmbH & Co. KG in der vorgelegten Fassung zu.
2. Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt, die geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrags zu unterzeichnen.
3. Die Entscheidung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen (Art. 96 Abs. 1 GO bzw. Art. 84 Abs. 1 LKrO). Die Unterzeichnung erfolgt frühestens sechs Wochen nach der Vorlage.
4. Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Interkommunale EnergieAllianz Fürth GmbH um den Gesellschafter Markt Ammerndorf erweitert wird.

Finanzierung:

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>			
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten:	Euro
<u>Jährliche Folgekosten:</u>			
☒ nein	☐ ja	€ / Jahr:	Euro
<u>Veranschlagung im Haushalt:</u>			
☒ nein	☐ ja	Produkt:	Konto:
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Produkt:			
Konto:			